

*Die schöne Münchnerin e. V.*



**Vereinssatzung**

# Satzung

für den Verein

*„Die schöne Münchnerin“ e. V.*  
(gegründet am 4.5.1987)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die schöne Münchnerin“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister VR 12151 beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der Verwaltungssitz ist der Wohnort der/des 1. Vorsitzenden.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere die Pflege der Tracht (Gwand) der Münchner Bürgerinnen und Bürger aus der Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts und des Münchner Brauchtums.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung der Geschichte und Entwicklung des Gwands der Münchner Bürgerinnen und Bürger sowie die Präsentation des Münchner Gwands bei geeigneten Brauchtumsveranstaltungen (Umzüge etc.) durch Vorträge, Kurse oder Seminare und die entsprechende Teilnahme an Trachtentreffen und örtlichem Brauchtum.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
3. Minderjährige bedürfen für den Beitritt der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Jugendmitglieder werden erst bei Erreichen der Volljährigkeit ordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die im nachfolgenden § 5, Absatz 2, 3, 4 und 5 genannten Punkte sind sinngemäß auch für Ehrenmitglieder zutreffend.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzenden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid des Vorstands ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
2. Auf schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende(n) kann der Vorstand eine Mitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aussetzen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzende(n) mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss-Beschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Dabei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahres-Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach dritter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von deren Absendung an voll entrichtet. Die dritte Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In ihr muss auf die bevorstehende Streichung von

der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die dritte Mahnung ist auch gültig, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft an den Verein. Davon unberührt bleiben die Forderungen des Vereins an das Mitglied aus rückständigen Beiträgen erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden findet nicht statt.

## **§ 6      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und evtl. für einzelne Projekte ein zu bildender Ausschuss, der sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## **§ 7      Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten ordentlichen und Ehrenmitgliedern und aus den nicht stimmberechtigten Jugendmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 1. Schriftführer(in) mindestens einmal jährlich schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus kann die/der 1. Vorsitzende weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn wichtige Beratungspunkte vorliegen. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Ladungsfrist für ausserordentliche Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
  - a) die Satzung und die Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
  - b) die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Kassenrevisors,
  - d) die Annahme der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsberichte,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - f) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss,
  - g) die Bildung von Ausschüssen,
  - h) alle ihr vorgelegten Anträge und Entschlüsse,

- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
  - k) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.
  5. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassenwart
  - dem 2. Kassenwart
  - der/dem 1. Schriftführer(in)
  - der/dem 2. Schriftführer(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten. Die/der 1. Vorsitzende darf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis Euro 500,00 alleine abschließen. Kann im Vorstand keine Einigung erzielt werden, wird unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wieder gewählt oder (ein) Nachfolger gewählt sind.
4. Die persönliche Haftung der Organe des Vereins sowie deren Erfüllungsgehilfen ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **§ 9 Finanzierung und Kassenführung**

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Schenkungen sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung

bestimmt. Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert jeweils im ersten Quartal eines Jahres in einer Summe zu entrichten.

3. Die Kassenführung ist Aufgabe des Kassenwarts. Sie ist jährlich mindestens einmal durch den Revisor zu prüfen. Die Mitgliederversammlung erhält hierüber einen Bericht.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muß die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder finden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Barvermögen des Vereins an das Dr. von Haunersches Kinderspital, Kinderklinik und Kinderpoliklinik der Ludwig Maximilian Universität München, Mukoviszidose (CF) Zentrum, Lindwurmstr. 4, 80337 München, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Sachwerte des Vereins (z.B. Kleidung, Bücher, Standarte usw.) fallen an den „Förderverein Haus der bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte e.V.“ in Holzhausen 1, 84144 Geisenhausen, mit der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege zu verwenden.

## **§ 11 Vergütungen**

Alle Mitglieder und Organe werden ehrenamtlich für den Verein tätig. Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erfolgt nicht. Aufwandsentschädigungen für Organe des Vereins können nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, Quittungen usw. aus dem Etat des Vereins geleistet werden.

## **§ 12 Aushändigung der Satzung**

Die Satzung ist allen Mitgliedern auszuhändigen.

## **§ 13 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der Vorsitzenden, der Kassenwarte und der Schriftführer gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeord-

net. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit: Der Vorstand informiert die Tagespresse sowie alle für den Verein wichtigen Zeitungen über Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Satzung ist errichtet am 4. und 11. Mai 1987

Geändert durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 7. März 1995

Geändert durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 6. Juli 2004

Geändert durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 5. März 2013

Geändert durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 12. März 2019

Geändert durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 3. März 2020

München, den 3. März 2020